

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)		Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)
vom 4. Februar 2004 ¹		
Der Landrat von Nidwalden,		
gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6, 702, 723 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ² sowie der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz ³ ,		
beschliesst:		
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1 Zweck		
Dieses Gesetz bezweckt Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.		
Art. 2 Verpflichtung von Kanton und Gemeinden		
¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.		
² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie:		
1. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten;		
2. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern;		
3. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.		

Art. 3	Information und Zusammenarbeit		
	¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Denkmalschutzes, über Ziele und Inhalt der Schutzmassnahmen und über die Möglichkeiten der Eigeninitiative.		
	² Sie arbeiten bei der Information sowie bei der Vorbereitung und beim Vollzug von Schutzmassnahmen untereinander und mit Dritten zusammen.		
	II. SCHUTZOBJEKTE		
Art. 4	Schutzobjekte		
	Schutzobjekte sind:		
	1. Ortsbilder, Siedlungen, Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer baukulturellen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Epoche oder Einzelereignisse erhaltenswürdig sind oder die ein Landschaftsbild wesentlich mitprägen, unter Einbezug der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;		
	2. vorgeschichtliche oder geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;		
	3. Werke menschlicher Tätigkeit, die wegen ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, historischen oder heimatkundlichen Bedeutung zu erhalten sind.		
Art. 5	Inventare 1. Aufnahme der Objekte		
	¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte.		¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte. Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern.
	² Die Inventare werden je separat für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenaltertümer erstellt.		
	³ Sie sind regelmässig nachzuführen und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überarbeiten.		

Art. 6	2. Einstufung der Objekte		
	¹ Die Objekte werden in solche von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung unterteilt.		
	² Die Einstufung stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer oder stilbildender Charakter, wissenschaftlicher und pädagogischer Wert, Lage, Vielfalt, Grösse und Verteilung.		
	³ Objekte von nationaler Bedeutung werden vom Bund bezeichnet.		
Art. 7	3. Inhalt, Einsichtnahme		
	¹ Die Inventare enthalten:		
	1. die Umschreibung der Objekte;		
	2. die Einstufung der Objekte und die dazu massgebenden Kriterien;		
	3. die getroffenen Schutzmassnahmen bei geschützten Objekten.		
	² Die Inventare der Ortsbilder enthalten zusätzlich Angaben über die für das Ortsbild wichtigen:		
	1. Einzelobjekte und Gebäudegruppen;		
	2. Gebäudefluchten und Firstrichtungen;		
	3. Freiräume und Bäume.		
	³ Die Inventare können bei der zuständigen Direktion sowie bei der örtlichen Gemeindekanzlei eingesehen werden.		
III.	SCHUTZ DER ORTSBILDER		
Art. 8	Ortsbildschutz		
	¹ Der Ortsbildschutz richtet sich nach den bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes ⁴ .		
	² Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:		
	1. den kantonalen Richtplan;		
	2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinde.		
	³ Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Fachstelle für Denkmalpflege bewilligen.		

Art. 9 Beiträge		
¹ Bei Objekten, die Teil geschützter Ortsbilder sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes erfolgen und fachgerecht ausgeführt werden.		
² Die Gewährung von Beiträgen ist mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge sicherstellen.		
IV. SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER		
A. Unterschutzstellung		
Art. 10 Zuständigkeit, Antragsberechtigung		
¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Kulturdenkmäler durch Verfügung unter Schutz zu stellen.		
² Die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Kommission für Denkmalpflege, die Fachstelle für Denkmalpflege, die Gemeinden, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46.		² Der Entscheid über die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag; antragsberechtigt sind: 1. die Eigentümerinnen und Eigentümer; 2. die Kommission für Denkmalpflege; 3. die Fachstelle für Denkmalpflege; 4. die Gemeinden; 5. die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2.
		³ Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles Interesse glaubhaft machen, können beantragen, dass ein Kulturdenkmal nicht unter Schutz gestellt wird; binnen Jahresfrist ist der negative Feststellungsentscheid zu treffen oder das Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.
³ Der Regierungsrat kann von der Unterschutzstellung absehen, wenn diese im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Objektes unverhältnismässig hohe Aufwendungen erfordern würde.		⁴ Der Regierungsrat kann von der Unterschutzstellung absehen, wenn diese im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Objektes unverhältnismässig hohe Aufwendungen erfordern würde.
Art. 11 Inhalt		
¹ Die Unterschutzstellung sichert die Erhaltung des Schutzobjektes, verhindert Beeinträchtigungen, stellt dessen Pflege und Unterhalt sicher und ordnet nötigenfalls die Restaurierung an.		

² Die Verfügung enthält:		
1.	die genaue Bezeichnung des Schutzobjektes;	
2.	den Schutzzweck und die Beschreibung des Schutzwertes;	
3.	den Schutzzumfang sowie allfällige Unterhalts- oder Wiederherstellungsmassnahmen.	
Art. 12 Verfahren		
¹	Vor der Unterschutzstellung ist den betroffenen sowie den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Massnahme schriftlich zu äussern. Es wird ihnen ein begründeter Entscheid zugestellt.	¹ Vor der Unterschutzstellung ist den betroffenen und den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken, der Gemeinde sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2 Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Massnahme schriftlich zu äussern. Bei negativen Feststellungsentscheiden kann auf den Einbezug der weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken verzichtet werden.
		² Den am Verfahren Beteiligten ist ein begründeter Entscheid zuzustellen.
²	Die Organe der Denkmalpflege sind befugt, die zu schützenden und die geschützten Objekte nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers zu besichtigen.	³ Die Organe der Denkmalpflege sind befugt, die zu schützenden und die geschützten Objekte nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers zu besichtigen.
³	Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	⁴ Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen		
¹	Ist ein schutzwürdiges Objekt in seinem Fortbestand unmittelbar bedroht, kann die zuständige Direktion vorsorgliche Schutzmassnahmen verfügen.	
²	Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen nach einem Jahr dahin. Die Frist steht während des ordentlichen Unterschutzstellungsverfahrens still.	
Art. 14 Anspruch auf Feststellungsentscheid		Art. 14 Aufgehoben
¹	Eigentümerinnen und Eigentümer sind jederzeit berechtigt, vom Kanton einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit ihres Objektes und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen.	
²	Der Kanton trifft den Entscheid spätestens binnen Jahresfrist.	

Art. 15 Anmerkung im Grundbuch		
¹ Unterschutzstellungen sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.		
² Das Grundbuchamt teilt der zuständigen Direktion Handänderungen solcher Grundstücke mit.		
Art. 16 Archivierung		
¹ Zu archivieren sind vom Kanton Akten, Pläne, Fotos und alle andern Unterlagen, die im Zusammenhang:		
1. mit der Unterschutzstellung von Kulturobjekten stehen;		
2. mit Restaurierungsarbeiten dem Kanton im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Beiträgen einzureichen sind.		
² Die Bewilligung für Reproduktion und Veröffentlichung von Archivgut ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers.		
Art. 17 Aufhebung des Schutzes		
¹ Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Unterschutzstellung auf.		
² Er veranlasst die Streichung im Inventar, die Löschung der Anmerkung im Grundbuch und die Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses im Amtsblatt.		
B. Wirkungen der Unterschutzstellung		
Art. 18 Eigentumsbeschränkungen		
¹ Geschützte Kulturdenkmäler dürfen weder beseitigt noch zerstört werden. Sie sind so zu erhalten, dass sie in ihrem Bestand dauernd gesichert und in ihrer Wirkung nicht gefährdet sind. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen wesentlich beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit der Fachstelle zu beheben.		
² Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche Veränderungen in der Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Objektes beziehungsweise die in der Nutzungsplanung festgesetzte Schutzzone.		

<p>3Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt oder im näheren Sichtbereich setzen die Zustimmung der Fachstelle für Denkmalpflege voraus; übrige bauliche Massnahmen bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege.</p>		
<p>4Bei Mobilien kann die Aufbewahrung des Gegenstandes an einem geeigneten, wenn möglich allgemein zugänglichen Ort angeordnet werden.</p>		
<p>Art. 19 Duldungspflicht</p>		
<p>Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers, das Schutzobjekt zu unterhalten, ist die Betreuung durch den Kanton im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu übernehmen und von diesen zu dulden; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen sowie der Übernahmeanspruch.</p>		
<p>Art. 20 Übernahmeanspruch</p>		
<p>1Der Kanton kann die Übernahme eines geschützten Kulturdenkmals zu Eigentum verlangen, wenn der Bestand des Objektes gefährdet ist, die Eigentümerin oder der Eigentümer den Bestand nicht gewährleistet, und dem Kanton die Betreuung ohne Eigentum nicht zugemutet werden kann.</p>		
<p>2Der Übernahmeanspruch kann jederzeit geltend gemacht werden.</p>		
<p>3Kommt darüber keine Einigung zustande, wird über den Anspruch auf verwaltungsgerichtliche Klage und über die Entschädigung nach dem Enteignungsgesetz⁵ entschieden.</p>		
<p>Art. 21 Heimschlagsrecht</p>		
<p>1Bewirkt eine Unterschutzstellung eine materielle Enteignung, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer verlangen, dass der Kanton das Objekt erwirbt.</p>		
<p>2Der Erwerbspreis entspricht der Enteignungsentschädigung.</p>		
<p>3Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz⁵.</p>		

Art. 22 Erwerbsrecht bei Veräusserungen		
¹ Die Veräusserung (Verkauf, freiwillige Versteigerung, Tausch, Schenkung usw.) eines geschützten beweglichen Kulturobjektes ist durch die Veräusserin oder den Veräusserer der zuständigen Direktion schriftlich anzuzeigen. Nicht angezeigte Veräusserungen sind ungültig.		
² Der Kanton hat ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Verkehrswertes. Kommt über den Verkehrswert keine Einigung zustande, wird dieser im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz ⁵ festgesetzt.		
³ Bei einer Veräusserung an die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise an die Partnerin oder den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder an verwandte oder verschwägte Personen, sofern diese im Kanton Wohnsitz haben, besteht kein Vorkaufsrecht. ¹⁰		
⁴ Macht der Kanton nicht binnen eines Monats seit Kenntnis der Veräusserung das Vorkaufsrecht geltend, fällt dieses dahin.		
⁵ Der Kanton hat der Standortgemeinde Meldung zu erstatten; diese kann binnen Jahresfrist gegenüber dem Kanton ein Vorkaufsrecht geltend machen.		
Art. 23 Ausfuhr geschützter Mobilien aus dem Kanton		
Die beabsichtigte Ausfuhr eines geschützten beweglichen Kulturobjektes aus dem Kantonsgebiet ist in jedem Fall der zuständigen Direktion schriftlich anzuzeigen. Art. 22 findet sinngemäss Anwendung.		
Art. 24 Übertragung		
Kraft öffentlichen Rechts erworbene Schutzobjekte können vom Gemeinwesen an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, wenn dabei Gewähr für die Aufrechterhaltung des Schutzes besteht.		
C. Entschädigung und Beiträge		
Art. 25 Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen		
¹ Bei Eigentumsbeschränkungen leistet der Kanton eine Entschädigung, wenn der Eingriff eine wichtige, dem Wesen und der Bestimmung der Sache entsprechende, bis jetzt tatsächlich bestehende Nutzungsmöglichkeit aufhebt oder erheblich schmälert.		

<p>²Die Bemessung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz⁵.</p>		
<p>Art. 26 Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten 1. Voraussetzungen</p>		
<p>¹An die Kosten der Erhaltung und der Restaurierung von geschützten Kulturobjekten leistet der Kanton Beiträge, soweit über die ordentlichen Unterhaltskosten hinaus Mehraufwendungen entstehen.</p>		
<p>²Beiträge werden nur für fachgerecht ausgeführte denkmalpflegerische Aufwendungen gewährt.</p>		
<p>Art. 27 2. Bemessung⁹</p>		
<p>¹Die Beitragsbemessung richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.</p>		
<p>²Der Kanton leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten der vom Bund im Rahmen der Programmvereinbarung unterstützten Massnahmen. Die Leistung des Kantons beträgt höchstens:</p>		
<p>1. 65 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung;</p>		
<p>2. 50 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung;</p>		
<p>3. 35 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung.</p>		
<p>³Steht das geschützte Kulturobjekt im Eigentum des Kantons oder einer Gemeinde, wird der Beitragssatz um 5 Prozent-Punkte herabgesetzt.</p>		
<p>⁴Steht für die Restaurierung kein Anteil aus der Programmvereinbarung zur Verfügung, übernimmt der Kanton höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten; Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>		
<p>⁵Verfügt der Bund im Einzelfall Finanzhilfen und macht er diese von einer bestimmten Leistung des Kantons abhängig, geht diese Leistung zu Lasten des Kantons.</p>		
<p>⁶Der Regierungsrat legt den Beitrag fest.</p>		<p>⁶<i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 28 3. Bedingungen und Auflagen</p>		
<p>Der Kanton kann die Zusicherung der Beiträge von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge sowie den dauernden Erhalt des Kulturobjektes sicherstellen.</p>		

Art. 29	4. Beginn der Arbeiten		
	¹ Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Kantonsbeitrag zugesichert ist.		
	² Auf begründetes Begehren hin kann ein vorzeitiger Arbeitsbeginn bewilligt werden. Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch auf eine Beitragsleistung.		
	³ Mit den Arbeiten ist innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgter Beitragszusicherung zu beginnen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zusicherungsbeschluss hinfällig. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bewilligt werden.		
Art. 30	5. weitere Bestimmungen		
	Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen, bezeichnet die beitragsberechtigten Kosten, bestimmt die mindestens zu verfügbaren Bedingungen und Auflagen und die Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung.		
V.	BODENALERTÜMER		
Art. 31	Zuständigkeit und Meldepflicht		
	¹ Für Bodenalertümer ist die kantonale Fachstelle für Archäologie zuständig.		
	² Behörden und Amtsstellen haben ihre Wahrnehmungen von planerischen und tatsächlichen Vorgängen, die Bodenalertümer gefährden können, sofort der Fachstelle zu melden.		
			³ Die Fachstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen und teilt diese den Behörden, Amtsstellen und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit.
Art. 32	Bodenfunde		
	¹ Für Bodenfunde gelten die Art. 723 und 724 ZGB ² .		
	² Bodenfunde sind unverzüglich der Fachstelle zu melden.		

Art. 33 Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten		
¹ Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, ist dies unverzüglich der Fachstelle zu melden.		
² Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.		
³ Die Fachstelle trifft die zur Bergung, Verwahrung und Dokumentation des Fundes notwendigen Vorkehrungen.		³ Binnen dieser Frist trifft die Fachstelle die zur Bergung, Verwahrung und Dokumentation des Fundes notwendigen Vorkehrungen und der Regierungsrat kann vorsorgliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 33a verfügen.
		Art. 33a Vorsorgliche Schutzmassnahmen
		¹ In begründeten Fällen kann die Direktion für gefährdete Bodenaltertümer vorsorgliche Schutzmassnahmen, wie Veränderungsverbote, verfügen.
		² Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Beschluss dahin. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat die Schutzmassnahmen höchstens auf zwei Jahre verlängern.
Art. 34 Grabungsschutzgebiete		
¹ Gebiete, in denen Bodenaltertümer vorhanden sind oder vermutet werden, können vom Regierungsrat zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.		¹ Gebiete, in denen Bodenaltertümer vorhanden sind oder vermutet werden, können vom Regierungsrat zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden; diese sind als Information in den Zonenplänen der Gemeinden abzubilden.
² Grabungsschutzgebiete dürfen nicht verändert, insbesondere weder aufgefüllt oder abgetragen werden, bevor sie von der Fachstelle freigegeben sind.		
³ Die Bestimmungen betreffend Entschädigung und Beiträge beim Schutz der Kulturdenkmäler finden sinngemäss Anwendung.		³ Die Bestimmungen betreffend Entschädigung und Beiträge sowie über die Anmerkung im Grundbuch beim Schutz der Kulturdenkmäler finden sinngemäss Anwendung.
Art. 35 Grabungen		
¹ Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig. Die zuständige Direktion kann ausgewiesene Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen beauftragen.		
² Das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern durch Dritte bedarf der Bewilligung der Fachstelle.		

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Bodenaltertümer befinden oder vermuten lassen, sind verpflichtet, Ausgrabungen gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.		³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Bodenaltertümer befinden oder vermuten lassen, sind verpflichtet, Ausgrabungen gegen Ersatz des dadurch verursachten Sachschadens zu dulden.
Art. 36 Aufbewahrung der Bodenfunde		
Der Regierungsrat regelt die Dokumentation der Bodenfunde und der Ausgrabungen sowie die dauerhafte Aufbewahrung der Bodenfunde.		
VI. ORGANISATION		
Art. 37 Zuständigkeiten		
Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Vollzugsorgane und legt deren Zuständigkeiten fest.		
Art. 38 Fachstellen		
¹ Die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege ist die Fachstelle im Sinne von Art. 25 NHG ² . Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Denkmalpflege.		
² Die kantonale Fachstelle für Archäologie ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen betreffend die Bodenaltertümer.		
Art. 39 Kommission für Denkmalpflege		Art. 39 Kommission für Denkmalpflege 1. Wahl
¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.		Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit sieben bis neun Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.
² Die Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zu Unterschutzstellungen sowie zu Beitragsgesuchen an die Pflege geschützter Kulturobjekte.		Art. 39a 2. Aufgaben
³ Sie nimmt Stellung zu den Inventaren und zur Einstufung der inventarisierten Objekte.		¹ Die Kommission stellt Antrag zu: 1. Unterschutzstellungen; 2. Grabungsschutzgebieten; 3. der Entrichtung von Beiträgen an freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42; und 4. Beitragsgesuchen an die Pflege geschützter Kulturobjekte.
⁴ Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.		² Sie nimmt Stellung zu den Inventaren und zur Einstufung der inventarisierten Objekte

		³ Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.
Art. 40 Aufgabenerfüllung durch Dritte		
Der Regierungsrat kann die zuständigen Fachstellen ermächtigen, Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben zu beauftragen.		
VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN		
Art. 41 Denkmalpflegefonds		
¹ Der Kanton führt zur Finanzierung der Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten einen Denkmalpflegefonds.		¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für: 1. die Pflege geschützter Kulturobjekte; 2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42; 3. archäologische Aufwendungen.
² Dem Fonds werden zugewiesen:		
1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;		
2. die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden;		
3. ⁹ die Finanzhilfen des Bundes;		
4. ⁹ die vom Landrat bewilligten Mittel;		
5. ⁹ die Zinsen des Fondsvermögens.		
		^{1 3} Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig: 1. die Direktion für Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-; 2. der Regierungsrat für Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 von mehr als Fr. 100'000.-, sowie für Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 3; Er ist hierbei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.
Art. 42 Beiträge an freiwillige Leistungen		
Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren:		
1. zur Förderung freiwilliger Leistungen im Sinne dieses Gesetzes;		
2. an Organisationen der Denkmalpflege, sofern diese aufgrund ihrer Statuten kantonal oder regional tätig sind.		

Art. 43	Einstellung, Rückerstattung		
Beiträge können ganz oder teilweise eingestellt oder zurückgefordert werden, wenn sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Schutzwürdigkeit des Objektes dahingefallen ist.			
Art. 44	Verwaltungskosten		
Der Kanton trägt die ihm aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Verwaltungskosten; insbesondere ist die Beratung der Gemeinwesen und Privater durch die Kommission, die kantonalen Fachstellen oder anderer von der zuständigen Direktion beigezogener Fachpersonen unentgeltlich.			
VIII. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG, STRAFBESTIMMUNG			
Art. 45	Beschwerde		
¹ Verfügungen der Fachstellen sowie des Amtes können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden.			
² Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
³ Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.			
⁴ Beschwerden gegen Schutzmassnahmen oder vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.			
Art. 46	Beschwerdebefugnis		
¹ Die Fachstellen sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Verfügungen des Gemeinderates beim Regierungsrat anzufechten.			

<p>²Die Rechtsmittel gegen kommunale und kantonale Verfügungen, Entscheide und Erlasse, welche die Interessen der Denkmalpflege berühren, stehen kantonalen Organisationen und den Sektionen schweizerischer Vereinigungen offen, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton tätig sind und nach deren Statuten die Denkmalpflege zu den dauernden Hauptaufgaben zählt.</p>		
<p>Art. 47 Einstellung von Bauarbeiten</p>		
<p>¹Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen in Schutzgebieten oder an Schutzobjekten, die ohne oder entgegen einer kantonalen Bewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der zuständigen Direktion unverzüglich einzustellen.</p>		
<p>²Die Beschwerde gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>Art. 48 Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes</p>		
<p>Die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes im Sinne dieser Gesetzgebung ist durch die zuständige Direktion nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege⁶ anzuordnen.</p>		
<p>Art. 49 Strafbestimmung</p>		
<p>Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse⁸ bestraft.</p>		<p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft.</p>
		<p>² Versuch und Helferschaft sind strafbar.</p>
		<p>³ Strafbar macht sich insbesondere, wer:</p>
		<p>1. gegen Eigentumsbeschränkungen geschützter Kulturobjekte verstösst;</p>
		<p>2. vorsorglichen Schutzmassnahmen zuwiderhandelt;</p>
		<p>3. gegen Meldepflichten verstösst;</p>
		<p>4. gegen Einstellungsverfügungen verstösst.</p>
		<p>⁴ Anstelle einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.</p>
		<p>⁵ Die Strafverfolgung verjährt mit Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis der Tat, spätestens aber nach 10 Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.</p>

		Art. 49a Strafantrag
		Das Antragsrecht im Sinne von Art. 217 StGB ^x steht den zuständigen Direktionen und den Fachstellen gemäss Art. 38 zu.
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 50 Vollzug		
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.		
Art. 51 Übergangsbestimmungen		
¹ Schutzmassnahmen nach bisherigem Recht bleiben rechtsgültig.		
² Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu entscheiden.		
³ Die Regelung des Denkmalpflegefonds gemäss Art. 41 und des Kulturförderungsfonds gemäss dem Kulturförderungsgesetz ⁷ findet erstmals auf das Rechnungsjahr 2004 Anwendung.		
Art. 52 Änderung des Baugesetzes		
Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) ⁴ wird wie folgt geändert:		
Art. 214 ...		
Art. 53 Inkrafttreten		
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
² Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹ .		